

III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.11.2013	Hauptausschuss
26.11.2013	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.11.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des III. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Gemäß § 10 der aktuellen Hundesteuersatzung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b KAG, wer als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 der Hundesteuersatzung einen Hund **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abmeldet**.

Laut einem aktuellen Beschluss des Amtsgerichts Gummersbach - 85 OWI-982 JS 3018/13-131/13 - vom 13.05.2013 zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach dient § 20 Abs. 2 lit. b KAG lediglich der Vorbeugung einer Abgabenverkürzung durch vorsätzliches oder leichtfertiges Zuwiderhandeln gegen eine Abgabensatzung.

In den Fällen einer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgten Hundeabmeldung ist der Tatbestand des § 20 Abs. 2 lit. b KAG nach Auffassung der Amtsgerichts jedoch nicht erfüllt, da in diesen Fällen im Gegenteil sogar ein zu hoher Hundesteuerbescheid erlassen wird.

§ 10 Ziffer 3. der Hundesteuersatzung soll daher zur Erlangung größerer Rechtssicherheit entsprechend angepasst werden.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen des § 10 der Hundesteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Text und Gegenüberstellung